

Geschäftsverzeichnisnr. 5262
Entscheid Nr. 134/2012 vom 30. Oktober 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b), 35, 37, 38, 39bis und 41 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten, erhoben von der Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH » und der VoG « Belgian Air Transport Association ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klagschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Dezember 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Dezember 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH » und die VoG « Belgian Air Transport Association », die beide in 1000 Brüssel, boulevard de l'Empereur 3, Domizil erwählt haben, infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 44/2011 vom 30. März 2011 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 2011) Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b), 35, 37, 38, 39bis und 41 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten.

Am 21. Dezember 2011 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Januar 2012 hat der Gerichtshof - beschränkte Kammer – beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2012

- erschienen
- . RA P. Malherbe und RÄin T. Leidgens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der fragliche Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten bestimmt:

« Mit einer administrativen Geldbuße von 625 EUR bis 62 500 EUR wird jede Person bestraft, die eine der folgenden Straftaten begeht:

[...]

7. im Sinne der Ordonnanz vom 17. Juli 1997 über die Lärmbekämpfung in einer städtischen Umgebung:

[...]

b) direkt oder indirekt eine Lärmbelästigung, die über die durch die Regierung festgelegten Normen hinausgeht, verursacht oder andauern lässt; ».

Artikel 35 derselben Ordonnanz bestimmt:

« Die in den Artikeln 32 und 33 aufgezählten Straftaten sind entweder Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer administrativen Geldbuße.

Die administrative Geldbuße wird durch den leitenden Beamten des Instituts, der ARP oder der zuständigen Verwaltung des Ministeriums oder, bei Abwesenheit, Urlaub oder Verhinderung desselben, durch den beigeordneten leitenden Beamten auferlegt.

Sie wird in den Fonds für Umweltschutz im Sinne von Artikel 2 Nr. 9 der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds eingezahlt ».

Artikel 37 derselben Ordonnanz bestimmt:

« Der Prokurator des Königs übermittelt je nach Fall dem leitenden Beamten des Instituts, der ARP oder der zuständigen Verwaltung des Ministeriums innerhalb von sechs Monaten nach dem Versanddatum des Protokolls seine Entscheidung, den mutmaßlichen Urheber einer Straftat im Sinne der Artikel 32 oder 33 zu verfolgen oder nicht.

Die Entscheidung des Prokurators des Königs zur Verfolgung des Zuwiderhandelnden schließt die Auferlegung einer administrativen Geldbuße aus.

Die Entscheidung des Prokurators des Königs, den Zuwiderhandelnden nicht zu verfolgen, oder das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der aufgrund von Absatz 1 vorgeschriebenen Frist ermöglicht die Auferlegung einer administrativen Geldbuße ».

Artikel 38 derselben Ordonnanz bestimmt:

« Der leitende Beamte des Instituts, der ARP oder der zuständigen Verwaltung des Ministeriums entscheidet, nachdem die Person, der eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, die Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Verteidigungsmittel erhalten hat, ob wegen der Straftat eine administrative Geldbuße auferlegt werden muss.

In der Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße wird deren Betrag festgelegt und der Zuwiderhandelnde aufgefordert, die Geldbuße innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung durch Überweisung auf das Konto des Fonds für Umweltschutz im Sinne von Artikel 2 Nr. 9 der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds, das auf dem beigefügten Formular angegeben ist, einzuzahlen.

Die Entscheidung, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, oder gegebenenfalls die Entscheidung, keine administrative Geldbuße aufzuerlegen, wird innerhalb von zehn Tagen mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert an:

1. die Person, der die administrative Geldbuße auferlegt wird;
2. den Prokurator des Königs ».

Artikel 39bis derselben Ordonnanz bestimmt:

« Jede Person, die zur Zahlung einer administrativen Geldbuße verurteilt wurde, kann Beschwerde beim Umweltkollegium einlegen. Die Beschwerde wird zur Vermeidung des Ausschlusses durch Antrag innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung der Entscheidung eingereicht.

Das Umweltkollegium hört auf deren Antrag hin den Kläger oder seinen Beistand sowie den Bediensteten, der die Maßnahme ergriffen hat, an.

Das Umweltkollegium notifiziert seine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum der Antragschrift. Diese Frist wird um einen Monat verlängert, wenn die Parteien beantragen, angehört zu werden.

Wird innerhalb der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, gegen die eine Beschwerde eingelegt wurde, als bestätigt ».

Artikel 41 derselben Ordonnanz bestimmt:

« Liegen mehrere Straftaten im Sinne der Artikel 32 oder 33 gleichzeitig vor, so werden die administrativen Geldbußen zusammengerechnet, ohne jedoch mehr als 125 000 EUR betragen zu dürfen ».

B.2. Am 7. Dezember 2011 ist im *Belgischen Staatsblatt* die Ordonnanz vom 24. November 2011 zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten veröffentlicht worden. Diese Ordonnanz ist nicht Gegenstand dieser Klage. Ihr Artikel 2 bestimmt:

« In die Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten wird ein Artikel 40*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Artikel 40*bis*. - Die Beamten im Sinne von Artikel 35 Absatz 2, die eine administrative Geldbuße auferlegen, können diese Geldbuße im Fall von mildernden Umständen unter den gesetzlichen Mindestbetrag herabsetzen.

Bei der Behandlung der Beschwerde im Sinne von Artikel 39*bis* verfügt das Umweltkollegium ebenfalls über die in Absatz 1 vorgesehene Befugnis. ’ ».

Artikel 3 bestimmt:

« Die vorliegende Ordonnanz tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. In seinem auf vom Staatsrat gestellte Vorabentscheidungsfragen hin ergangenen Entscheid Nr. 44/2011 vom 30. März 2011 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juni 2011) hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten in der durch Artikel 10 der Ordonnanz vom 28. Juni 2001 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nicht erlaubt, mildernde Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen würden, eine Geldbuße unterhalb des darin festgelegten Mindestbetrags aufzuerlegen ».

B.4.1. Artikel 4 letzter Absatz des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt, dass eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz insbesondere jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt wird, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz gegen eine in Artikel 1 desselben Sondergesetzes erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 desselben Sondergesetzes erwähnten Verfassungsartikel verstößt.

B.4.2. Der Gerichtshof darf in Vorabentscheidungsstreitsachen nicht die Norm für nichtig erklären, die er für verfassungswidrig erklärt. Artikel 4 Absatz 2 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist hingegen eingeführt worden, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, eine Gesetzesbestimmung für nichtig zu erklären, die er in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage für verfassungswidrig erklärt hat, insbesondere auf Initiative einer jeden Person, die ein Interesse nachweist.

Der vorerwähnte Artikel 4 Absatz 2 kann nicht auf eine Gesetzesbestimmung angewandt werden, die nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage war, über die der Gerichtshof durch einen Entscheid befunden hat, mit dem eine neue Klageerhebungsfrist von sechs Monaten eröffnet wurde, außer wenn diese Bestimmung untrennbar mit der Gesetzesbestimmung verbunden ist, die Gegenstand der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage war. Er kann genauso wenig auf eine Gesetzesbestimmung angewandt werden, die Gegenstand der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage war, wenn im Nichtigkeitsklagegrund eine Verfassungswidrigkeit geltend gemacht wird, die der Gerichtshof in dem auf die Vorabentscheidungsfrage hin verkündeten Entscheid nicht festgestellt hat.

B.5.1. Durch seinen vorerwähnten Entscheid Nr. 44/2011 hat der Gerichtshof aus den in B.5 bis B.27 und B.34 bis B.40 dargelegten Gründen die Verfassungswidrigkeiten, die gegen Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der vorerwähnten Ordonnanz vom 25. März 1999 im zweiten, dritten, vierten, sechsten, siebten und achten Klagegrund in dieser auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichten Nichtigkeitsklage angeführt werden, als nicht erwiesen erklärt.

B.5.2. Die Artikel 35, 37, 38, 39bis und 41 der vorerwähnten Ordonnanz vom 25. März 1999, die im vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten und zehnten Klagegrund angeführt sind, sind nicht untrennbar mit Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) dieser Ordonnanz verbunden.

Diese Artikel beziehen sich nämlich auf das Strafverfahren und nebensächlich auf das Verwaltungsverfahren (Artikel 35), die Entscheidung des Prokurators des Königs (Artikel 37), das Verwaltungsverfahren (Artikel 38), die Beschwerde, die vor dem Umweltkollegium eingereicht werden kann (Artikel 39bis), und auf das Zusammentreffen von Straftaten (Artikel 41).

B.6. Die Klage ist somit nur insofern zulässig, als darin ein Verstoß durch Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der vorerwähnten Ordonnanz vom 25. März 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird, insofern er der Verwaltung nicht die Möglichkeit bieten würde, mildernde Umstände zu berücksichtigen (erster Klagegrund).

Zur Hauptsache

B.7. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 44/2011 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

«B.28. Der zweite Teil der vierten präjudiziellen Frage betrifft den Umstand, dass im Rahmen des Verfahrens Artikel 85 des Strafgesetzbuches nicht angewandt werden könne und dass man keine mildernden Umstände berücksichtigen könne, um eine Geldbuße aufzuerlegen, die niedriger sei als der durch die Ordonnanz festgelegte Mindestbetrag.

B.29. Wenn der Urheber einer gleichen Tat auf alternative Weise bestraft werden kann, das heißt wenn er für die gleichen Taten entweder an das Korrektionalgericht verwiesen werden oder eine administrative Geldbuße auferlegt bekommen kann, gegen die er eine Einspruchsmöglichkeit vor einem anderen Gericht als einem Strafgericht hat, muss ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen. Dies gilt für die Möglichkeit, eine Geldbuße aufzuerlegen, die niedriger ist als der gesetzliche Mindestbetrag, wenn mildernde Umstände vorliegen (Urteile Nrn. 40/97, 45/97, 128/99, 86/2007 und 42/2009).

B.30. Aus der Lesung von Artikel 35 der fraglichen Ordonnanz geht hervor, dass der Brüsseler Ordonnanzgeber sich im vorliegenden Fall für ein alternatives System entschieden hat. So kann der Urheber für eine gleiche Tat an das Korrektionalgericht verwiesen werden oder, wenn dies nicht der Fall ist, eine administrative Geldbuße auferlegt bekommen.

B.31. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Ordonnanz geht hervor, dass der Ordonnanzgeber mit deren Annahme ein doppeltes Ziel verfolgte - einerseits die Untersuchungsmittel und die Ordnungsmaßnahmen, die die Kontrollbediensteten auferlegen können, und die Maßnahmen, die der Strafrichter anordnen kann, koordinieren und andererseits ' neue Mittel zur Bekämpfung und Ahndung von Umweltstraftaten schaffen, bei denen der Überlastung der Strafgerichte sowie der Arbeitsüberlastung der Gemeindepolizeidienste Rechnung getragen wird ' (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 1998-1999, A-312/2, S. 3).

Es hatte sich herausgestellt, dass 85 Prozent der Protokolle, die zur Staatsanwaltschaft gelangen, zu den Akten gelegt werden. Daher galt es, die festgestellten Verstöße tatsächlich sanktionieren zu können (ebenda, S. 13).

Bezüglich der Beziehungen zur Staatsanwaltschaft und des Betrags der Geldbußen ist in den Vorarbeiten zur Ordonnanz ferner Folgendes zu lesen:

' Insgesamt bestand bei der Einführung einer solchen Regelung das Bemühen darin, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vorzugehen und dabei auch die Verteidigungsrechte der beschuldigten Personen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Beziehungen zur Staatsanwaltschaft haben wir uns somit an das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, angelehnt; jedes Protokoll über einen Verstoß wird dem Prokurator des Königs notifiziert, der sechs Monate Zeit hat, um den zuständigen leitenden Beamten zu informieren, wenn er gegebenenfalls beschließt, eine Verfolgung einzuleiten.

Andernfalls kann das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße eingeleitet werden. Selbstverständlich verhindert die einmal auferlegte Geldbuße, dass die beschuldigte Person noch für die gleiche Tat strafrechtlich verfolgt werden kann auf Initiative der Staatsanwaltschaft oder einer Regionalverwaltung ' (ebenda, S. 7).

B.32.1. Der Ordonnanzgeber konnte rechtmäßig den Standpunkt vertreten, dass zur Entlastung der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte sowie zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Verfolgung festgestellter Umweltstraftaten ein System von Verwaltungssanktionen einzuführen sei.

B.32.2. Es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, der Person, der eine solche Sanktion auferlegt wird, nicht die Möglichkeit zu bieten, in den Genuss der Maßnahme zu gelangen, die es der Verwaltung ermöglichen würde, mildernde Umstände zu berücksichtigen, die zur Herabsetzung des Betrags der Geldbuße unterhalb des in der Ordonnanz festgelegten Mindestbetrags führen könnten, während diese Person in den Genuss der Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches gelangen könnte, wenn sie wegen der gleichen Straftat vor dem Korrekionalgericht erscheinen würde.

B.33. Der zweite Teil der vierten präjudiziellen Frage ist bejahend zu beantworten ».

B.8. Mit Artikel 2 der vorerwähnten Ordonnanz vom 24. November 2011 wurde ein neuer Artikel 40bis in die vorerwähnte Ordonnanz vom 25. März 1999 eingefügt, um den Beamten im

Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Ordonnanz die Möglichkeit zu bieten, mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Da diese Bestimmung am 7. Dezember 2011 ohne Rückwirkung in Kraft getreten ist, ist Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz vom 25. März 1999 jedoch für nichtig zu erklären, insofern er es bis zum 7. Dezember 2011 nicht erlaubte, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Norm

B.9. Zur Berücksichtigung der sich gegebenenfalls aus dem Nichtigkeitsentscheid ergebenden administrativen Schwierigkeiten und Verwaltungsstreitverfahren sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen des vorerwähnten Artikels 33 Nr. 7 in Bezug auf die endgültig verhängten Geldbußen bis zum 3. Juni 2011, dem Datum, an dem der Entscheid Nr. 44/2011 des Gerichtshofes im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten für nichtig, insofern er es bis zum 7. Dezember 2011 nicht erlaubte, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Betrag niedriger ist als der darin festgelegte Mindestbetrag der Geldbuße;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Bezug auf die endgültig verhängten Geldbußen bis zum 3. Juni 2011 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2012, durch den Richter J.-P. Snappe, in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Präsidenten R. Henneuse.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschaut

J.-P. Snappe